



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.10.2024, TOP 5, Block B, abgeändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2024, TOP 6, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

- § 1 Auf Grund des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Gemeinde Semmering, KG Semmering-Kurort geändert. Die Änderungen des Flächenwidmungsplanes sind aus der beiliegenden Schwarz/Rot Plandarstellung im Format A3 mit der Planzahl PZ: 7528-KB-03/19 ersichtlich. Es wird anstelle der Funktionsbezeichnung zum Grüngürtel „5m Breite“ die Funktionsbezeichnung „5m Sicherheitsabstand zur oberen Böschungskante – Freihaltung von Bebauung“ gewählt. Die Plandarstellungen zum Flächenwidmungsplan werden in der Endausfertigung als Neudarstellung, gemeinsam mit den Inhalten der Planänderung zu PZ: 7528-B-03/19 ausgeführt. Planverfasser ist das Ingenieurbüro für Raumplanung, DI Thomas Hackl, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn.
- § 2 Die in § 1 angeführten Plandarstellungen des Flächenwidmungsplanes liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 28.04.2025, Zl. RU1-R-547/037-2022, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Semmering, am 30.04.2025

Der Bürgermeister



Angeschlagen am 30.04.2025
Abgenommen am 15.05.2025